

Ehrenordnung

§ 1

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschußmitglieder haben zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung oder in den Ausschüssen dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) ausgeübte berufliche Tätigkeit
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn mit Anschrift und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit und Anschrift des Unternehmens, Büros oder Geschäftes
 - bei mehreren ausgeübten beruflichen Tätigkeiten:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stadtverordneten und Ausschußmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte sind nur im Rahmen der Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu verwenden. Sie dürfen im Einzelfall dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sowie aufgrund besonderer Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bekanntgegeben werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3

Diese Ehrenordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl geändert oder aufgehoben werden.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

gem. Beschlußfassung vom 14.02.1980 ist die Ehrenordnung am 15.02.1980 in Kraft getreten.